

***Nutzungsbedingungen
für
Serviceeinrichtungen –
Besonderer Teil
(NBS-BT)***

1	Geschäftsbedingungen	3
2	Infrastrukturbeschreibung	3
3	Zugangsbedingungen	4
3.1	Betriebszeiten	4
3.2	Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur	4
3.3	Betriebsvorschriften	5
3.4	Notfallmanagement	5
3.5	Betriebsfunk	5
4	Betriebsdienst	5
5	Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT	5
6	Entgeltgrundsätze	6

1 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

1.1 Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)“ für die von der Stadtwerke Koblenz GmbH (nachfolgend SWK) betriebenen Serviceeinrichtung bestehen aus einem -Allgemeinen Teil (-AT)- und einem unternehmensspezifischen -Besonderen Teil (-BT)-. Die „NBS-AT“ und „NBS-BT“ sind im Internet unter www.stadtwerke-koblenz.de, Link Rheinanschlussbahn, veröffentlicht.

1.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT:

Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gilt weiterhin die „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in Rheinland-Pfalz“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT:

Für das Befahren der Serviceeinrichtung der SWK ist grundsätzlich eine Orts- bzw. Streckenkenntnis erforderlich. Abweichend zur NBS-AT, Punkt 2.3.3, erfolgt der erstmalige Erwerb dieser Kenntnis gegen Entgelt durch Einweisung vor Ort. Über die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis wird ein Nachweis erstellt. Bei fehlender Kenntnis kann gegen Entgelt ein Lotse durch die SWK gestellt werden. Das Entgelt richtet sich nach dem „Preissystem für die Benutzung der Serviceeinrichtung.“

1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT:

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in Rheinland-Pfalz“ in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen oder nach EBO abgenommen sein.

1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT:

Für die Verständigung im Rangierbetrieb innerhalb der Serviceeinrichtung ist ein Betriebsfunk (2m Band, 148,27 MHz, analog) eingerichtet. Für die Ein- und Ausfahrt zu/von der Serviceeinrichtung müssen die Fahrzeuge den Anforderungen der „Technischen Netzzugangsbedingungen (TNB)“ der DB Netz AG entsprechen.

1.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

In Verbindung mit der jeweils vertraglich vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung gelten folgende Betriebsvorschriften:

- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Richtlinie 301 – Signalbuch –
- Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst auf der Infrastruktur (Serviceeinrichtung Hafen) der Stadtwerke Koblenz GmbH
- Richtlinie 915.1101-915.1107/VDV-Schrift 757 - Teil B - und - Teil C - („Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen – Bremsvorschrift“)

1.7 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen werden durch die SWK in Textform bekanntgegeben.

1.8 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, werden durch die SWK in Textform bekanntgegeben.

2 Infrastrukturbeschreibung

Die Serviceeinrichtung der SWK schließt mit der Weiche 2 und einer Gleissperre an das Gleis 36 des Bahnhofs Koblenz-Lützel an. Es besteht eine Schlüsselabhängigkeit über das Stellwerk „Knf“ im Bahnhof Koblenz-Lützel. Die gesamte, nicht elektrifizierte Gleislänge der Serviceeinrichtung erstreckt sich über ca. 11 Kilometer durch das Industriegebiet Koblenz-Rheinhafen und ist nur für den Güterverkehr zugelassen. Der Serviceeinrichtung sind 9 Nebenanschlößer mit 11 Gleisanschlüssen angeschlossen. Der Übergabebahnhof Koblenz-Lützel Rheinhafen besteht aus 4 Gleisen. Im Rheinhafen befinden sich 3 Ladegleise, davon ist ein Gleis ans Containerterminal Koblenz-Rheinhafen angebunden. Die gesamte Serviceeinrichtung ist nicht elektrifiziert. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Die Serviceeinrichtung ist in die Streckenklasse D 4 mit einer Radsatzlast von 22,5 t und einer Meterlast von 8,0 t eingeteilt.

Von der Höchstgeschwindigkeit abweichende Streckenabschnitte:

- *Einschaltstrecke BÜ II und IIa = **10 km/h***
- *Einschaltstrecke BÜ IX = **10 km/h***

Gleise mit einem Gefälle von mehr als 1:400 (2,5 ‰):

- *Stammgleis zwischen W 20 und W 37 = **1:150 (6,666 ‰)***
- *Stammgleis zwischen W 18 und W 19 = **1:108,07 (9,253 ‰)***
- *Kaigleis am Westufer, Gleis 5 = **1:26,622 (37,563 ‰)***

Radien unter 140 m:

- *Stammgleis zwischen W 20 und W 37 = **110 m***
- *Kaigleis am Westufer, Gleis 5 = **100 m***

Die über Schlüsseltasten zu sichernden Bahnübergänge unterliegen folgenden Schließungen der Fa. Siemens:

- *ET/AT-Schlüsseltaste = Bartform 4*
- *Rs-Schlüsseltaste = Bartform 3*
- *Us-Schlüsseltaste = Bartform 6*

Nutzlängen der Gleise im Übergabebahnhof und der Ladegleise im Rheinhafen:

- Gleis 1 (Übergabebahnhof) = 271 m
- Gleis 2 (Übergabebahnhof) = 270 m
- Gleis 3 (Übergabebahnhof) = 320 m
- Gleis 4 (Übergabebahnhof) = 352 m
- Gleis 5 (Kaigleis Westufer) = 797 m
- Gleis 6 (Kaigleis Ostufer) = 527 m
- Gleis 7 (Hallengleis Ostufer) = 366 m

Nutzlängen der Gleise in der Umfahrung Aleris:

- Gleis 12 (gerades Gleis) = 291 m
- Gleis 13 (Umfahrgleis) = 292 m

Nutzlängen der Gleise in der Umfahrung Kammertsweg:

- Gleis 8 (gerades Gleis) = 121 m
- Gleis 9s (Umfahrgleis südlich) = 106 m
- Gleis 9n (Umfahrgleis nördlich) = 44 m

Nutzlängen der Ausziegleise:

- Gleis 10 = 148 m (Ausziegleis zwischen W 21 und Prellbock)
- Gleis 11 = 175 m (Ausziegleis zwischen W 37 und Prellbock)
- Gleis 14 = 582 m (Ausziegleis zwischen W 45 und Prellbock)
- Gleis 15 = 113 m (Ausziegleis zwischen W 44a und Prellbock)
- Ausziegleis zwischen W 18 und Prellbock = 444 m

Nutzlängen der Abstellgleise:

- Gleis 16s = 48 m (zwischen W 34 und BÜ XIII)
- Gleis 16n = 161 m (zwischen BÜ XIII und Prellbock)

3 Zugangsbestimmungen

3.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind werktags außer Samstag von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3.2 Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- 3.2.1 Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines Eisenbahninfrastrukturvertrages zwischen der SWK und dem Zugangsberechtigten befahren werden. Ein Befahren der Serviceeinrichtung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht erlaubt.
- 3.2.2 Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der SWK ist im Internet unter www.stadtwerke-koblenz.de, Link Rheinanschlussbahn, zum Download bereitgestellt und ist zwei Werktage vor dem Benutzungstag per E-Mail unter der Adresse bahn@stadtwerke-koblenz.de zuzusenden.
- 3.2.3 Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.
- 3.2.4 Fehlende Angaben fordert die SWK bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.
- 3.2.5 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z. B. Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung, andere Anzahl der Fahrzeuge oder Änderungen bei Zustellung oder Abholung von Fahrzeugen, etc.) die SWK rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird.
- 3.2.6 Anträge für das alleinige Abstellen von Fahrzeugen, ohne dass Transporte zu und von den Nebenanschlüssen und zu und von den Ladestraßen im Rheinhafen Koblenz führen, werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt. Die Zuordnung des Abstellgleises erfolgt kurzfristig nach Ankunft der Rangierabteilung im Übergabebahnhof Koblenz-Lützel Rheinhafen.

3.3 Betriebsvorschriften

Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gilt weiterhin die „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in Rheinland-Pfalz“, sowie die „Anweisung für den Eisenbahnverkehr auf der Städtischen Rheinanschlussbahn“. Alle für die Benutzung der Infrastruktur erforderlichen Regelwerke können im Betriebsbüro der SWK eingesehen werden.

3.4 Notfallmanagement

Für die gesamte Serviceeinrichtung ist während den Betriebszeiten ein erreichbares Notfallmanagement eingerichtet. Der Notfallmanager ist werktags außer Samstag von 5.45 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 0261/9816113 und in den übrigen Zeiten unter der Rufnummer 0151/16707774 zu erreichen.

3.5 Betriebsfunk

Für die Verständigung im Rangierbetrieb innerhalb der Serviceeinrichtung ist ein Betriebsfunk (2m Band, 148,27 MHz, analog) eingerichtet. Für die am Rangierbetrieb teilnehmenden EVU und Halter von Eisenbahnfahrzeugen ist eine Ausrüstung nach Standard der SWK erforderlich.

4 Betriebsdienst

- 4.1 *Im Bereich der Serviceeinrichtung werden alle Fahrten als Rangierfahrten durchgeführt.*
- 4.2 *Für das Befahren der Serviceeinrichtung der SWK ist grundsätzlich eine Orts- bzw. Streckenkenntnis erforderlich. Abweichend zur NBS-AT, Punkt 2.3.3, erfolgt der erstmalige Erwerb dieser Kenntnis gegen Entgelt durch Einweisung vor Ort. Über die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis wird ein Nachweis erstellt. Bei fehlender Kenntnis kann gegen Entgelt ein Lotse durch die SWK gestellt werden.*
- 4.3 *Die SWK informiert den Zugangsberechtigten auf Anfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Sie stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte bei Bauarbeiten in den Einrichtungen über sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.*
- 4.4 *Eine sofortige Benachrichtigung der SWK durch den Zugangsberechtigten hat zu erfolgen bei:*
- *Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen,*
 - *sonstigen Umständen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,*
 - *Unfällen*

5 Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6, NBS-AT

Abweichend zu NBS-AT, Punkt 6.1.3, sind die Vertragsparteien zum Ersatz eigener Sachschäden verpflichtet, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,00 € übersteigt.

6 Entgeltgrundsätze (zu Punkt 4.1 NBS-AT)

- 6.1 *Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Serviceeinrichtung ein Entgelt pro Wagen erhoben. Das Entgelt beinhaltet die Transportmöglichkeiten Last-/Leerlauf, Leer-/Lastlauf und zweimaligen Last- oder Leerlauf.*

- 6.2 *Bei Fahrten ausschließlich mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft (Triebfahrzeuge, Zweiwegefahrzeuge, Gleisbaumaschinen, Baukrane) wird ein Entgelt pro Fahrzeug erhoben. Das Entgelt beinhaltet die Ein- und Ausfahrt zur Serviceeinrichtung.*
- 6.3 *Entgeltfrei ist der Abschnitt zwischen der Infrastrukturgrenze zur DB Netz AG und dem Übergabebahnhof Koblenz-Lützel Rheinhafen, weitesten 25 m vor der Weiche 11, ausschließlich bei Rangierfahrten, die Transporte zu und von den Nebenanschlüssen und zu und von den Ladestraßen im Rheinhafen Koblenz führen.*
- 6.4 *Entgelte für Zusatzleistungen werden gesondert erhoben bei:*
- *Abstellen von Fahrzeugen (Triebfahrzeuge, Wagen, Baumaschinen, etc.). Es richtet sich nach Anzahl der Fahrzeuge und Kalendertag.*
 - *Für die Gestellung eines Lotsen. Es richtet sich nach pro angefangener Stunde.*
 - *Die Einweisung in die Orts- und Streckenkenntnis richtet sich nach pro angefangener Stunde.*
 - *Bei Ausgabe der „Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst auf der Städtischen Rheinanschlussbahn“ wird das Entgelt pauschal erhoben.*
- 6.5 *Ergänzend zu NBS-AT, Punkt 4.4, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden mit der zweiten Mahnung 5 % Verzugszinsen auf den Rechnungsbruttobetrag, zuzüglich 5,12 € Mahngebühren erhoben.*